

Gemeinde Rieden

Landkreis Ostallgäu



# Bekanntmachung

**Bebauungsplan für das Gebiet „Gewerbegebiet Rieden Süd“  
Öffentliche Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

## **Satzungsbeschluss des Bauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Rieden Süd“ der Gemeinde Rieden**

In seiner Sitzung am 29.01.2018 hat der Gemeinderat Rieden den Bauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Rieden Süd“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erste Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bauungsplanes „Gewerbegebiet Rieden Süd“ ist vom Landratsamt Ostallgäu mit Bescheid vom 21.03.2018, Az: IV.6100.0/2 gemäß § 6 BauGB rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

**Mit dieser Bekanntmachung wird der Bauungsplan „Gewerbegebiet Rieden Süd“ rechtskräftig.**

Jedermann kann den Bauungsplan „Gewerbegebiet Rieden Süd“ mit Satzung, Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Rieden, 1. Obergeschoss, Saalfeldstraße 4a, 87668 Rieden, Gemeindeteil Zellerberg, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstr. 7, 87666 Pforzen, Zimmer Nr. R 1.1, während den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche, für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Rieden, 27. März 2018



.....  
Inge Weiß  
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln  
der Gemeinde Rieden sowie der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Angeheftet am: 28. März 2018

Abgenommen am:

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen,

.....  
Unterschrift